

**Wasserrecht;**

**Verrohrung eines namenlosen Grabens durch die Heland Logistik GmbH auf dem Flurstück 2269 der Gemarkung Neustadt b. Coburg**

Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 UVPG)

Die Heland Logistik GmbH plant, im Zuge des Neubaus einer Halle einen namenlosen Graben auf dem Flurstück 2269 der Gemarkung Neustadt b. Coburg auf einer Länge von 31 m zu verrohren. Die Rohrleitung DN 600 besteht aus Stahlbeton. Als Ausgleich wird auf dem Flurstück 283 der Gemarkung Haarbrücken ein Alt- bzw. Nebenarm neu angelegt.

Nach einer allgemeinen Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG) kommen wir zu der Einschätzung, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären. Wir stellen deshalb fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht waren die relativ geringe Größe des gesamten Vorhabens sowie das Fehlen besonders geschützter Gebiete (Nr. 1.1 und Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

Coburg, 08.10.2019  
Landratsamt Coburg  
FB 42 – Wasserrecht

Brink